

ZUCHTORDNUNG

1. Allgemeine Richtlinien

Die Zuchtordnung (ZO) ist Bestandteil der Vereinsordnungen des ESH.

Der „Verein zur Erhaltung seltener Hirtenhunde - Sachsen e. V.“ (ESH) vertraut seinen Züchtern die Wahrung der Zuchtziele für die von ihm betreuten Hunderassen an. Zuchtziel des ESH ist die Reinzucht seltener Hirtenhunderassen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die ESH – Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder Rassehunde.

Den Züchtern ist hierzu züchterische Freizügigkeit zu gewähren, diesen obliegt aber auch die züchterische Verantwortung für die Durchsetzung der Ziele des ESH.

Zweck der Zucht sind die Erhaltung der typischen Merkmale, die Gesunderhaltung der Rassen und der Zuchtausschluss von Hunden, welche:

- schwerwiegende Abweichungen vom Rassetyp besitzen,
- erbbedingte Abweichungen vom Rassestandard aufweisen,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen bei ihren Nachkommen befürchten lassen.

Zuchtgrundlagen für die Züchter des ESH bilden die:

- ESH – Satzung,
- ESH – Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung (ZO und ZZO),
- das Tierschutzgesetz der BRD und die Hundehalterverordnung des jeweiligen Bundeslandes.

Zweck der ESH - ZO ist die Verwirklichung dieser Vorgaben unter Berücksichtigung des Schutzes der Zuchthunde vor Ausbeutung, der art- und tierschutzgerechten Haltung des Hundebestandes und der art- und tierschutzgerechten Aufzucht der Welpen, unter besonderer Beachtung der Anforderungen für die Haltung von Hunden, die sich aus dem Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Die Bestimmungen der ESH - ZO sind für alle Züchter verbindlich, deren Wurfeintragung in das Zuchtbuch des ESH erfolgt.

2. Züchter

Züchter im Sinne der ESH - Zuchtordnung ist, wer über das Zuchtbuch und Anhangregister (nachfolgend Register) des ESH züchtet. Die Wurfeintragung muss ausschließlich über den ESH erfolgen. Der Züchter verpflichtet sich, neben den von ihm zur Eintragung gemeldeten, keine weiteren Hunde derselben Rasse zu züchten.

Züchter eines Hundes ist der Besitzer der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Deckaktes.

Kommt ein Züchter durch Überlassung der Mutterhündin in deren Besitz, so hat sich diese mindestens vom Zeitpunkt des Belegens bis zur Wurfabnahme in dessen Zuchtstätte zu befinden. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen sind vor Belegen der Hündin dem Verein zur Prüfung vorzulegen und von diesem zu bestätigen. Für die Genehmigung von Ausnahmen ist der Vorstand des Vereins zuständig. Dieser ist vom Züchter umgehend in Kenntnis zu setzen.

3. Zuchtwarte

Der Vorstand ernennt die Zuchtwarte und regelt deren Aufgaben. Die Zuchtwarte beraten die Züchter und Mitglieder des ESH in ihrem Zuständigkeitsbereich. Hier sind sie insbesondere für die fachliche Beratung der Züchter, Zwingerkontrollen, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen verantwortlich. Den Zuchtwarten unterliegt auch die Erfüllung von Sonderaufgaben, die sie auf Weisung des Vorstands durchführen.

Grundsätzlich hat jeder Züchter freie Auswahl bei der Auswahl seines Zuchtwartes.

4. Zuchtleitung und Rassebetreuung

Die Zuchtleitung unterliegt dem Zuchtleiter, dieser gewährleistet die Erfüllung der Zuchtziele und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen des ESH. Er ist Mitglied des Vorstandes des ESH und wird turnusmäßig mit diesem von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er handelt in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung aller gesetzlichen und sonstigen, für die züchterischen Belange maßgeblichen Bestimmungen.

Dem Zuchtleiter unterliegt insbesondere:

- die Durchsetzung und Überwachung der Bestimmungen der Zucht und Hundehaltung,
- die Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters,
- die Ausfertigung der Zuchtunterlagen,
- die fachliche Qualifizierung und Festlegung des Aufgabenbereiches der Zuchtwarte,
- die Durchführung der fachlichen Schulungen der Züchter und Mitglieder.

Der Zuchtleiter ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, in begründeten Fällen unangekündigte Zwingerbesichtigungen durchzuführen oder anzuordnen. Er kann weitere für die Erfüllung seiner Aufgaben relevante Bestimmungen erlassen, sofern deren Regelung nicht durch Satzung und Vereinsordnungen erfolgt.

Für die vom Verein betreuten Rassen können Rassebetreuer ernannt werden, diese müssen ausreichende Fachkenntnis über die jeweilige Rasse besitzen und sind verpflichtet, die spezifischen, für die Zucht dieser Rasse relevanten Besonderheiten, in ihrem Aufgabengebiet durchzusetzen. Rassebetreuer gehören zum erweiterten Vorstand. Deren spezielle Aufgaben regelt der Zuchtleiter des Vereins.

6. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

Züchter im ESH müssen im Besitz eines Zwingernamens sein.

Der Zwingernamen ist Zuname des Hundes.

Der ESH muß über Zwingernamenschutz Nachweis führen. Der Züchter erhält eine Urkunde.

Einen bereits für eine andere Rasse geschützten Zwingernamen, darf der Inhaber für die Zucht im ESH weiter verwenden.

7. Neue Züchter

Jeder neue Züchter im ESH ist zur Führung eines Zwingernamens verpflichtet. Der Zwingernamen muss vor der ersten Zuchtmaßnahme erteilt sein.

Vor der ersten Zuchtmaßnahme von neu hinzugekommenen ESH – Züchtern, ist deren zukünftige Zuchtstätte durch einen vom Zuchtleiter zu benennenden Zuchtwart zu besichtigen.

Die Haltungsbedingungen und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen sind zu protokollieren und nachzuweisen.

8. Zwingerbuch, Deckbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, Deckrüdenbesitzer führen ein Deckbuch nach Maßgabe des ESH.

9. Deckakt

Zur Zuchtverwendung im ESH zugelassen, sind Hunde, deren Abstammungsnachweise vom ESH anerkannt werden. Hunde, denen das Zuchtbuch oder Register des ESH gesperrt ist, sind von der Zuchtverwendung im ESH ausgeschlossen.

Vor dem Deckakt haben sich Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer zu informieren, ob der Rüde und die Hündin die Bestimmungen, hinsichtlich der Zuchtverwendung und der Zuchttauglichkeit, im Sinne der ESH – Ordnungen, erfüllen.

Der Hündinnenbesitzer hat am Deckakt persönlich teilzunehmen oder sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten zu lassen. Der Hündinnenbesitzer oder sein Vertreter hat sich von der

Identität des verwendeten Deckrüden zu überzeugen.

Deckrüdenbesitzer und Hündinnenbesitzer (bzw. dessen Vertreter) bestätigen mit ihrer Unterschrift den erfolgten Deckakt auf der Deckbescheinigung. Diese ist dem Besitzer der Hündin nach erfolgten Deckakt auszuhändigen. Als Decktag einer Hündin gilt der Tag der ersten Belegung in der jeweiligen Hitze. Nachbelegungen sind nur vom gleichen Deckrüden gestattet.

Bestehen berechnigte Zweifel hinsichtlich der Vaterschaft des angegebenen Deckrüden, ist der Zuchtleiter berechnigt, die Wurfeintragung abzulehnen, bis ein erbbiologischer Nachweis erstellt ist. Unwahre Angaben hinsichtlich des verwendeten Deckrüden, zieht als Konsequenz die ständige Zuchtbuchsperrre und den unverzüglichen Ausschluss des betreffenden Züchters aus dem ESH nach sich.

Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

Die materielle Vergütung des Deckaktes, auch für den Fall des Leerbleibens der Hündin, ist ausschließlich Angelegenheit des Züchters und des Rüdenbesitzers. Es wird zur Vermeidung von Differenzen empfohlen, hierzu schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Der Züchter informiert den Zuchtleiter über das Belegen seiner Hündin, in dem er diesem unverzüglich eine Deckmeldung zusendet.

10. Zucht voraussetzung

Züchter haben dem Verein jederzeit Auskunft über ihren Hundebestand und alle, sich in ihrem Besitz, Eigentum oder Miteigentum befindlichen Hunde zu erteilen. Veränderungen im Hundebestand sind dem Verein mitzuteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Hunde, mit denen noch nicht oder nicht mehr gezüchtet wird.

Gezüchtet werden darf nur bei:

- Gewährleistung der art- und tierschutzgerechten Haltung der Hunde,
- Gewährleistung der art- und tierschutzgerechten Aufzucht der Welpen,
- vorhandenem Zwingernamen.

11. Zuchtzulassung

Für die Zucht zugelassen sind Hunde: mit ESH – anerkanntem Abstammungsnachweis,

- die das erforderliche Mindestalter erreicht haben,
- die das festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben,
- die alle Forderungen des ESH, hinsichtlich der Freiheit von erblichen Defekten, erfüllen.
- die dem Erscheinungsbild des Rassestandards entsprechen,

12. Zuchtausschluss

Die Zucht mit Hunden, bei denen Zweifel hinsichtlich Reinrassigkeit bestehen, darf nicht in das Zuchtbuch des ESH eingetragen werden. Entsprechende Nachweise sind durch den Züchter auf Forderung des Zuchtleiters vor dem Deckakt zu erbringen. Deckakte mit Rüden, deren Besitzer außerhalb des Geltungsbereiches der ESH - Zuchtordnung züchten, sind stets vom Zuchtleiter zu genehmigen.

Der ESH-Züchter hat sich zu vergewissern, dass bei dem verwendeten Deckrüden die Ergebnisse der rassessespezifischen Untersuchungen auf vererbzbare, genetisch bedingte Krankheiten, den Forderungen des ESH entsprechen.

Jeder Züchter hat erbliche Defekte, die ihm aus seiner Zucht bekannt werden, dem Verein mitzuteilen.

13. Zuchtalter, Zuchtverwendung

Rüden können nach Erreichung des Mindestalters zur Zucht eingesetzt werden. Das Höchstalter bei Rüden unterliegt keiner Beschränkung.

Hündinnen können bei Vorhandensein der Zuchttauglichkeit im Sinne der ZO zur Zucht verwendet werden, sofern sie am Decktag mindestens 15 Monate alt sind. Hündinnen dürfen nach Vollendung

des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

Hündinnen dürfen einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Zieht eine Hündin mehr als 6 Welpen auf, so ist eine Pause von 12 Monaten zwischen Wurftag und erneutem Decktag einzuhalten.

14. Inzucht

Inzuchtverpaarungen sind durch den Zuchtleiter zu genehmigen.

15. Verpaarungen entgegen den Vereinsbestimmungen

Diese sind dem Verein unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Nachkommen aus Verpaarungen, deren Eltern die Bestimmungen der Zuchttauglichkeit nicht erfüllen, sind von der Zuchtverwendung im ESH so lange ausgeschlossen, bis die beider Eltern und die eigene Zuchttauglichkeit nachgewiesen ist.

16. Wurfmeldung

Züchter haben ihre Würfe unverzüglich dem Verein zu melden. Der Züchter informiert den Deckrüdenbesitzer unverzüglich über die Wurfstärke oder das Leerbleiben seiner Hündin.

17. Wurfkontrolle und Wurfabnahme

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen erfolgen durch einen Zuchtwart.

Bei Erstzüchtern ist in der 1. Lebenswoche der Welpen eine Wurferstabnahme durchzuführen. Das Ergebnis ist nachzuweisen. Das Ergebnisprotokoll ist Bestandteil der Wurfunterlagen und ist mit dem „Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch des ESH“ einzureichen. Festgestellte Mängel sind dem Zuchtleiter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Wurfabnahmen erfolgen durch den Zuchtwart frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche der Welpen. Wurfabnahmen durch Tierärzte sind zulässig, diese Abnahmen sind vom Zuchtleiter zu genehmigen. Bis zur Wurfabnahme haben alle Welpen eines abzunehmenden Wurfes und die Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters zu verbleiben. Alle Welpen und die Mutterhündin haben bei der Wurfabnahme anwesend zu sein.

Vor der Wurfabnahme sind die Welpen zu kennzeichnen, diese hat durch Kennzeichnung mittels Transponder nach ISO 11784 zu erfolgen. Jeder Züchter hat im Besitz eines Lesegerätes zu sein.

Die Namensgebung der Welpen erfolgt analog des Wurfbuchstaben. Jeder neue Züchter beginnt mit „A“ und führt seine Würfe in alphabetischer Reihenfolge, unabhängig davon, ob diese von verschiedenen Hündinnen erfolgt sind.

Der wurfabnehmende Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht und prüft die im „Antrag auf Eintrag in das Zuchtbuch“ geforderten Angaben hinsichtlich deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

Der Wurfabnahmebericht muss alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthalten. Bei der Beurteilung jedes Welpen sind detaillierte Angaben hinsichtlich Zahnstellung, Zahnfehler, vorhandene Nabelbrüche, bei Rüden der Entwicklungsstand der Hoden, zu vermerken.

Der Zustand der Zuchtstätte, die Aufzuchtbedingungen der Welpen und der Zustand der Mutterhündin sind einzuschätzen. Die Grundimmunisierung ist in einem EU – Impfausweis nachzuweisen. Die Kennzeichnung, die zugehörigen Angaben für jeden Welpen und das Vorhandensein des Impfausweises ist für jeden Welpen, vom Zuchtwart durch seine Unterschrift auf dem Wurfabnahmeprotokoll zu bestätigen. Der Zuchtleiter erhält eine Kopie.

18. Wurfabgabe

Die Abgabe der Welpen darf erst nach der Wurfabnahme erfolgen.

Die Welpen sind vor Abgabe mehrfach, mindestens 3 mal, davon noch mindestens 1 mal nach dem Absetzen von der Mutterhündin, zu entwurmen.

Für Züchter, die wissentlich Welpen an gewerbliche Hundehändler abgeben, ist das Zuchtbuch und Anhangregister dauerhaft zu sperren. Der Züchter ist aus dem ESH auszuschließen.

19. Zuchtbuch und Register

Die Führung des Zuchtbuches und des Anhangregisters obliegen dem Zuchtleiter. Im Zuchtbuch und Register werden nur Zuchtmaßnahmen eingetragen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des ESH unterlagen.

Übernahmen in das ESH - Zuchtbuch erfolgen nur für Hunde, deren Abstammung über drei Generationen lückenlos in einem, vom ESH anerkannten Zuchtbuch nachgewiesen ist.

Im Register des ESH werden Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in einem, vom ESH anerkannten Zuchtbuch nachgewiesen ist, deren Reinrassigkeit erwiesen ist und deren äußeres Erscheinungsbild dem Rassestandard entspricht.

In das Zuchtbuch und in das Register des ESH eingetragen werden:

- alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen (einschließlich seiner Schutzart), deren Geschlecht, Kennzeichnungs- und Zuchtbuchnummern, sowie Angabe der Nummer des Impfausweises.
- auch Welpen aus Verpaarungen, entgegen der ZO gezüchtet, sofern diese alle sonstigen Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllen.

Die Eintragung in das Zuchtbuch oder Register des ESH, werden der Ruf- und der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart), die Haarfarbe, die Zuchtbuch- und Identnummer des Welpen. Weiterhin die Namen, Zuchtbuchnummern und Siegertitel, sowie vorhandenen Ergebnisse von Untersuchungen der Eltern, der Großeltern, der Urgroßeltern und der Ururgroßelterngeneration. Im Register erfolgen diese Angaben, soweit bekannt. Eingetragen werden Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters. Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register, eine fortlaufende und lückenlose Abfolge von Nummern entsteht. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen.

Bei den im Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum, Ort und Name desjenigen einzutragen, der die Überprüfung auf Rassereinheit vorgenommen hat.

Eintragungssperre ins Zuchtbuch und Register besteht in jedem Fall für:

- Nachkommen von Elterntieren, für die Zuchtbuch und Register des ESH gesperrt sind,
- Hunde, von denen ein Elternteil einer anderen Rasse zugehört,
- Hunde, von denen ein Elternteil aus sonstigen Gründen nicht eintragungsfähig ist,
- Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

20. Abstammungsnachweise

Als Abstammungsnachweis gelten Ahnentafeln und Registerahnentafeln nach Maßgabe des Vereins. Diese gewährleisten die Identität der auf ihnen vermerkten Eintragungen, mit denen von Zuchtbuch oder Register. Eintragungen auf Abstammungsnachweisen, die für die Zucht maßgeblich sind, werden vom Zuchtleiter auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers des Hundes vorgenommen. Eintragungen hinsichtlich der Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse werden vom Eigentümer bzw. Besitzer des Hundes vorgenommen.

In Verlust geratene Abstammungsnachweise werden bei Ausstellung einer Zweitschrift für ungültig erklärt.

21 Identitätskontrolle

ESH – Züchter müssen im Besitz eines Lesegerätes für ISO-Transponder sein, um jederzeit die Identität ihrer Zuchthunde und Welpen nachweisen zu können. Bei der Wurfabgabe ist zur Vermeidung von späteren Rechtsstreitigkeiten die Identität der Welpen zu dokumentieren.

22. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren regelt die ESH – Gebührenordnung.

23. Rechtskraft und Gültigkeit

Die Bestimmungen der ZO sind für Züchter verbindlich, die über das Zuchtbuch und Register des ESH züchten.

24. Schlussbestimmungen

Beschlossen und in Kraft gesetzt auf der Mitgliederversammlung am 12. 12. 2009.

Geändert und in Kraft gesetzt auf der Mitgliederversammlung am 18. 2. 2012.

Geändert und in Kraft gesetzt durch Vorstandsbeschluss am 18. 1. 2015.

Geändert und in Kraft gesetzt durch Vorstandsbeschluss am 10. 12. 2016.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZO zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten ZO nach sich.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen selbständig zu unterrichten.

ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG

1. Allgemeines

Der Verein bestimmt Maßregeln für die Zuchtzulassung von Hunden, der von ihm betreuten Rassen. Die Zuchtzulassungsordnung (ZZO) ist Bestandteil der Vereinsordnungen des ESH.

2. Zuchttauglichkeit und Zulassung

Die Zuchtzulassung der im ESH zur Zucht eingesetzten Hunde hat stets vor der ersten Zuchtverwendung zu erfolgen, nachdem deren Zuchttauglichkeit gemäß der ZO und ZZO des Vereins festgestellt wurde.

Die Zucht mit sogenannten „fehlfarbigen“ Hunden ist im ESH zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der betroffenen Rassen erlaubt. Die Zuchtzulassung erfolgt erst, nach dem die vom Verein geforderten gesundheitlichen Untersuchungsergebnisse vorliegen

3. Übernahme und Anerkennung

Bei Übertritten von Züchtern aus anderen Zuchtvereinen in den ESH, werden dort zuerkannte Zuchtzulassungen nur anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen des ESH entsprechen. Übernehmen ESH - Züchter einen Hund in ihr Eigentum oder in ihren Besitz, dessen Abstammung in einem Zuchtbuch oder Register eines anderen Zuchtvereins nachgewiesen ist, so wird dessen dort zuerkannte Zuchtzulassung nur anerkannt und übernommen, sofern diese den Anforderungen des ESH entspricht.

Hunde ohne Zwingernamen führen nach der Übernahme den Zwingernamen des ESH - Züchters. Dies gilt auch für Hunde aus dem Ausland.

4. Rechtskraft und Gültigkeit

Diese Bestimmungen sind für alle Züchter verbindlich, die ihre Hunde in das Zuchtbuch oder Register des ESH eintragen lassen wollen oder die über das Zuchtbuch bzw. Register des ESH züchten.

5. Schlussbestimmungen

Beschlossen und in Kraft gesetzt auf der Mitgliederversammlung am 12. 12. 2009.

Geändert und in Kraft gesetzt auf der Mitgliederversammlung am 18. 2. 2012.

Geändert und in Kraft gesetzt durch Vorstandsbeschluss am 18. 1. 2015

Geändert und in Kraft gesetzt durch Vorstandsbeschluss am 10. 12. 2016.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZZO zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten ZZO nach sich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen selbständig zu unterrichten.